

Änderungen im Waffengesetz – Teil 1

Messer und kein Ende

Mit dem Bundesgesetzblatt Nr. 332 „Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems“ vom 30. Oktober 2024 wurde auch im Art. 5 das Waffengesetz (WaffG) durch den Gesetzgeber geändert. Waffenexperte Dirk Schöppl zum neuesten Stand.



© Dirk Schöppl (2)

Die Änderungen im WaffG umfassen neben den Anpassungen der Beurteilung der Zuverlässigkeit, der Mitteilungspflichten der Waffenbehörden an die Jagdbehörden auch das Thema Messer und das Führen von Messern.

Das Messer und das Waffengesetz (WaffG)

Nach der letzten Überarbeitung des WaffG zum Thema Messer im Jahre 2003 wurde nun eine weitere Änderung im Waffengesetz zum Thema Messer vorgenommen. Im Wesentlichen wurde der § 42 angepasst und § 42b, § 42c sowie Anlage 2 hinzugefügt.

Die Anpassungen im § 42 enthalten zusammengefasst die folgenden Änderungen

Verbot des Führens (zugriffsbereit) von Messern bei öffentlichen Veranstaltungen, unabhängig ob mit oder ohne Eintrittsgeld. Der Gesetzgeber hat zehn Ausnahmen definiert:

1. Anlieferverkehr
2. Gewerbetreibende und ihre Beschäftigten und von den Gewerbetreibenden Beauftragte, die Messer im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen
3. Personen, die ein Messer nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern
4. Personen, die ein Messer in oder auf bestimmten Gebäuden oder Flächen mit öffentlichem Verkehr sowie in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs, in oder auf denen Menschenansammlungen auftreten können und die einem Hausrecht unterliegen, mit Zustimmung des Hausrechtsbereichsinhabers führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthaltes in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht
5. Das gewerbliche Ausstellen von Messern auf Messen, Märkten und Ausstellungen
6. Rettungskräfte und Einsatzkräfte im Zivil- und Katastrophenschutz im Zusammenhang mit der Tätigkeit
7. Mitwirkende an Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen, Theateraufführungen oder historischen Darstellungen, wenn zu diesem Zweck Messer geführt werden



8. Personen, die Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumspflege, der Jagd oder der Ausübung des Sports führen
9. Inhaber gastronomischer Betriebe, ihre Beschäftigten und Beauftragten sowie deren Kundinnen und Kunden
10. Personen, die Messer im Zusammenhang mit einem allgemein anerkannten Zweck führen

Daraus ergeben sich in der Praxis einige Fragen, zum Beispiel, was ein allgemein anerkannter Zweck ist. Leider wurden bisher die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) oder die Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) nicht angepasst. Auch sind derzeit keine juristischen Kommentare in der Fachliteratur zu finden.

Verbotener Gegenstand „Springmesser“ – außer es besteht ein berechtigtes Interesse, das eine einhändige Nutzung erforderlich macht oder der Umgang im Zusammenhang mit der Berufsausübung erfolgt.

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung das Führen von Waffen und Messern im Sinne des § 1 Abs. 2 verbieten oder beschränken.

Diese Möglichkeit hat der Senat von Berlin genutzt und in der Sitzung vom 17. Dezember 2024 die Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern am Görlitzer Park, Kottbusser Tor und Leopoldplatz beschlossen. Die Rechtsverordnung ist seit dem 15. Februar 2025 gültig. Ein Verstoß gegen das Verbot des Führens von

Waffen oder Messern innerhalb der Verbotszonen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße von bis zu 10 000 Euro geahndet werden. Außerdem können verbotswidrig mitgeführte Waffen und Messer eingezogen werden. Zur Durchsetzung des Waffen- und Messerverbots ist die Polizei innerhalb der Verbotszonen nach dem Waffengesetz berechtigt, auch verdachtsunabhängige Kontrollen vorzunehmen. —

Teil 2 – Fortsetzung – folgt im kommenden Polizeispiegel.



© Screenshot der Infotafel der Polizei Berlin

Waffenverbotszonen und Küchenmesser

In den Waffen- und Messerverbotzonen am Görlitzer Park, Kottbusser Tor und Leopoldplatz ist das Führen (zugriffsbereit) von Waffen und Messern verboten. Dies beinhaltet auch Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen und das selbst dann, wenn die Besitzer aufgrund eines sogenannten Kleinen Waffenscheins zum Führen dieser Waffen berechtigt sind. Der Begriff des Messers ist umfassend: Erfasst sind daher grundsätzlich auch Taschen- und Küchenmesser.